Stand heute	Vorschlag GfE	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	SPD
Vereinsförderrichtlinien der	Vereinsfördersatzung der Gemeinde	Vereinsförderrichtlinien	Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde
Gemeinde Erzhausen	Erzhausen		Erzhausen
A Manual of	A Vannaga	V	Mark and a second
Mit diesen Richtlinien wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.	Die Gemeinde Erzhausen misst der Arbeit der örtlichen Vereine, Organisationen, Institutionen und Verbände – nachfolgend Vereine genannt – eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Mit dieser Satzung wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.	Vorbemerkung  Die Gemeinde Erzhausen misst der Arbeit der örtlichen Vereine, Organisationen, Institutionen und Verbände – nachfolgend Vereine genannt – eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Mit dieser Satzung wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.	Die Gemeinde Erzhausen misst der Arbeit der örtlichen Vereine eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Sie haben insbesondere für Jugendliche eine sozialisierende Wirkung und geben neu zugezogenen Bürgern die Möglichkeit der Integration und Identifikation mit ihrem neuen Heimatort. Mit dieser Satzung wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können. Die Vereinsförderrichtlinien haben zum Ziel,
			eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine zu erreichen. Durch die allgemein gehaltenen Regelungen in den Richtlinien kann es erforderlich sein, im Einzelfall durch gesonderten Beschluss des Gemeindevorstandes zu entscheiden. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr nech nicht vellendet haben.
			§ 1 Förderfähige Vereine
s. entspr. § 3.1: Es können Vereine, Organisationen und Institutionen - nachfolgende Vereine genannt - gefördert werden, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben (It. beiliegender Liste siehe Anlage I). In die Liste können nur Vereine aufgenommen werden, die mindestens 1 Jahr	s. entspr. §3.1: Es können nur Vereine gefördert werden, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und die mindestens 1 Jahr bestehen. Die Vereine müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen und müssen allen interessierten Bürgern offen stehen.	s. entspr. §3.1: Es können Vereine, Organisationen und Institutionen - nachfolgende Vereine genannt - gefördert werden, die in Erzhausen tätig sind. und die mindestens 1 Jahr bestehen.	Förderfähig ist ein Verein, der seinen Sitz in der Gemeinde Erzhausen hat, im Vereinsregister eingetragen ist oder als Ortsgruppe einem Fach- oder Dachverband angehört, als gemeinnützig anerkannt ist und seit mindestens 2 Jahren besteht.

	T D: 1/ ' "	Т	T
bestehen.	Die Vereine müssen angemessene		
	Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare		
	ähnliche Leistungen von Ihren		
	Mitgliedern erheben.		
	Sofern es sich um Sportvereine		
	handelt müssen diese dem		
	Landessportbund Hessen angehören		
			<b>1.2</b>
			In der Vereinssatzung muss bestimmt sein,
			dass das Vereinsvermögen im Falle der
			Vereinsauflösung der Gemeinde, einer
			sonstigen Körperschaft des öffentlichen
			Rechts oder einer als gemeinnützig
			anerkannten Organisation zufällt.
			anemannon organioanem zarann
			<b>1.3</b>
s. entspr. §3.2:	s. entspr. §3.2:	s. entspr. §3.2:	Von der finanziellen Förderung
Ebenso ausgeschlossen von dieser	Ebenso ausgeschlossen von dieser	Ebenso ausgeschlossen von dieser	ausgeschlossen sind Personenvereinigungen,
Förderung sind Vereine und	Förderung sind Vereine und	Förderung sind Vereine und	deren Träger das Land, eine Körperschaft
Gruppierungen mit politischer	Gruppierungen mit politischer	Gruppierungen mit politischer	oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine
Zielsetzung.	Zielsetzung.	Zielsetzung, namentlich Parteien und	Religionsgemeinschaft oder eine politische
Ziologizarigi	z.o.ootzang.	Wählervereinigungen.	Partei oder Gruppierung ist.
		Warnervereningarigeri.	r arter oder Grappierung ist.
			1.4
	s. entspr. §3.1:		Der Verein muss <del>angomessone</del>
	Die Vereine müssen angemessene		Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche
	Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare		Leistungen erheben.
	ähnliche Leistungen von Ihren		
	Mitgliedern erheben.		
			<b>1.5.</b>
	s. entspr. §3.1:		Soweit es sich um einen Sportverein handelt,
	Sofern es sich um Sportvereine		muss dieser dem Landessportbund Hessen
	handelt müssen diese dem		angehören.
	Landessportbund Hessen angehören		
2. Förderungsmittel	2. Förderungsmittel	2. Fördermittel	§ 2 Fördermittel
2.1. Grundsatz der Freiwilligkeit	2.1. Grundsatz der Freiwilligkeit	2.1. Grundsatz der Freiwilligkeit	
Die Förderungsmittel werden als	Die Förderungsmittel werden als	Die Fördermittel werden als freiwillige	s. entspr. 2.4:
freiwillige Leistungen der Gemeinde im	freiwillige Leistungen der Gemeinde im	Leistungen der Gemeinde im Rahmen	Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien
Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten	Rahmen ihrer finanziellen	ihrer finanziellen Möglichkeiten	besteht kein Rechtsanspruch; auch eine

gewährt. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Anspruch.  2.2  Alle Förderungsmittel sind zweckgebunden. Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei Ortsbesichtigungen oder Buchprüfungen von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen. Bei Mißbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen werden.	Möglichkeiten gewährt. Auf eine Förderung nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Gewährung der Fördermittel entscheidet der Gemeindevorstand auf Grundlage dieser Satzung.  2.2  Die bewilligten Mittel (über die jährliche Grundförderung hinaus) dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Die Vereine sind verpflichtet, Verwendungsnachweise außerhalb der Grundförderung vorzulegen. Die Verwendungsnachweise für Fördermittel gem. Punkt 5.4 bis 5.9 sind innerhalb von 3 Monaten für Sachmittel und innerhalb von 12 Monaten für Bauvorhaben zu belegen. Die Gemeinde darf die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Ortsbesichtigungen, Einsicht in die Akten , Bücher oder sonstige Unterlagen der Vereine prüfen. Mit der Prüfung kann die Gemeinde auch sachkundige Dritte beauftragen. Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke verwendete Mittel müssen zurückerstattet werden. Bei Missbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen werden.	gewährt. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Anspruch. Die Gemeinde verpflichtet sich jedoch zu einer Gleichbehandlung antragsberechtigter Vereine, sofern gleiche Voraussetzungen vorliegen.  2.2  Alle Fördermittel sind zweckgebunden. Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei Ortsbesichtigungen oder Buchprüfungen von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen. Bei Missbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen werden.	Mittelbereitstellung im Haushaltsplan ist keine Anspruchsgrundlage. Der Bewilligungsbescheid kann bis zur Auszahlung der Förderung jederzeit widerrufen werden, ohne dass es hierfür einer Begründung bedarf.  2.1  Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Auf Anforderung ist der Verein verpflichtet, Verwendungsnachweise für die geforderten Maßnahmen (§ 4 Ziffer 4 bis 8). Mit der Entgegennahme der Fördermittel willigt der Verein darin ein, dass die Gemeinde - auch durch bevollmächtigte Dritte – zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel Akten, Bücher oder sonstige Unterlagen prüft.
	2.3 Zuschussgewährung von anderer Seite		<b>2.2</b>
	Möglichkeiten der Zuschussgewährung von anderer Seite sind von den Vereinen voll auszuschöpfen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Eine Mehrfachbezuschussung durch verschiedene Geldgeber ist zulässig,	2	Möglichkeiten der Zuschussgewährung von anderer Seite sind vom Verein auszuschöpfen anzugeben. Die von der Gemeinde zu gewährende Förderung ist beschränkt auf höchstens die Differenz zwischen Zuschüssen Dritter und der Höhe der Investitionen förderfähigen Kosten selbst.

	allardings pur mavimal bio zur Häbe		
	allerdings nur maximal bis zur Höhe der Investition bzw. der		
	förderungsfähigen Kosten.		
	2.4 Mittelverwendung		
	Die bewilligten Mittel sind nach den		
	Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und		
	<del>Sparsamkeit zu verwenden.</del>		
			2.3
			Die Förderung erfolgt durch laufende
			und/oder einmalige Zuwendungen im
			Rahmen der jährlich im Haushaltsplan der
			Gemeinde Erzhausen bereitgestellten Mittel.
			2.4
s. entspr. 2.1:	s. entspr. 2.1:	s. entspr. 2.1:	Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien
Die Förderungsmittel werden als	Die Förderungsmittel werden als	Die Fördermittel werden als freiwillige	besteht kein Rechtsanspruch; auch eine
freiwillige Leistungen der	Die Forderungsmitter werden dis	Die Fordermitter werden dis freiwinge	Haushaltsplan ist keine
Rahmen ihrer finanziellen			Der
gewährt. Auf eine Förderu			I kann bis zur
	Do	ppelt s.o.	
diesen Richtlinien besteht		PP-00-0-0-0	erung jederzeit
Anspruch.			hne dass es hierfür einer
	entscheidet der Gemeindevorstand aut	antragsberechtigter Vereine, sotern	
	Grundlage dieser Satzung.	gleiche Voraussetzungen vorliegen.	
3. Förderungsberechtigung	3. Förderungsberechtigung	3. Förderberechtigung	
3.1	3.1	3.1	
Es können Vereine, Organisationen und	Es können nur Vereine gefördert	Es können Vereine, Organisationen	s. entspr. 1.1:
Institutionen - nachfolgende Vereine	werden, die ihren Sitz im	und Institutionen - nachfolgende	Förderfähig ist ein Verein, der seinen Sitz in
genannt - gefördert werden, die ihren	Gemeindegebiet haben und die	Vereine genannt - gefördert werden.	der Gemeinde Erzhausen hat, im
Sitz im Gemeindegebiet h			tragen ist oder als
beiliegender Liste siehe A			ch- oder Dachverband
Liste können nur Vereine	_		nützig anerkannt ist und
werden, die mindestens 1	Do	ppelt s.o.	nren besteht.
bestehen.			
DOGICITOTI.			
	ähnliche Leistungen von Ihren		
	Mitgliedern erheben.		
	Sofern es sich um Sportvereine		
	handelt müssen diese dem		
	Landessportbund Hessen angehören		

3.2	3.2	3.2	
Vereine, deren Zweck auf eine gewerbliche Tätigkeit geri werden nicht finanziell gef gilt auch für den Berufs-, I Vertragssport.  Ebenso ausgeschlossen v Förderung sind Vereine ur Gruppierungen mit politist Zielsetzung.	Voroino doran Zwock auf aino  Do	Vereine deren Zweck auf eine	Förderung Personenvereinigungen, nd, eine Körperschaft Antlichen Rechts, eine Antlichen Politische Ung ist.
3.3  Über Ausnahmen von diesen Förderungsrichtlinien entscheidet der Gemeindevorstand.	Förderkreise oder andere Organisationen, die sich als Ziel ihrer Arbeit die finanzielle Unterstützung einer bereits von der Gemeindebezuschussten Institution gesetzt haben, erhalten ebenfalls keine Leistungen nach dieser Satzung.  3-3 => in Verfahren aufnehmen Über Ausnahmen von dieser Satzung entscheidet der Gemeindevorstand für Sachgüter. Für Ausnahmen bei baulichen Maßnahmen ist die Gemeindevertretung das Entscheidungsgremium.	3.3  Über Ausnahmen zu diesen Förderrichtlinien entscheidet bis zu einem Förderbetrag von 5.000€ der Gemeindevorstand. Bei höheren Beträgen entscheidet die Gemeindevertretung. Die Notwendigkeit der Ausnahmeentscheidung ist durch den Verein zu begründen. Ausnahmen zu den Regelungen zur	
3.4	3.4 => in Arten der Förderung aufnehmen	Ermittlung der förderfähigen Kosten (insb. § 5.4) sind nicht zulässig.  3.4	
Bei Ansatz personenbezogener Fördermittel sind aussschließlich Anwohner/innen zu berücksichtigen, die	Bei Ansatz personenbezogener Fördermittel sind ausschließlich Anwohner/innen zu berücksichtigen,	Im Fall der Beantragung personenbezogener Fördermittel gemäß Ziff. 5 dieser Richtlinie sind	

ihren Wohnsitz in Erzhausen haben.	die einen Wohnsitz in Erzhausen haben.	ausschließlich solche Personen zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet von Erzhausen haben.	
4. Verfahren	4.3 Verfahren	4. Verfahren	3. Antragsverfahren
4.1	4.1	4.1	<mark>3.1</mark>
Anträge sind schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen. Für langlebige Geräte werden Zuschüsse nur gewährt, wenn die Anträge rechtzeitig vor Anschaffung gestellt werden.  Anträge zu baulichen Anlagen sind	Anträge sind grundsätzlich – sofern keine bestimmte Frist in der Satzung vorgeschrieben ist – rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, Anschaffung oder Investition schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen.  Anträge zu baulichen Anlagen sind	Förderanträge sind schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen. Für langlebige Geräte werden Zuschüsse nur gewährt, wenn die Anträge rechtzeitig vor Anschaffung gestellt werden.  Anträge zu baulichen Anlagen sind	Anträge auf Zuschüsse gemäß § 4 Ziffern 4 bis 9 sind grundsätzlich rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, Anschaffung oder Investitionen schriftlich bei dem Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen.  3.2 Anträge zu baulichen Anlagen sind
spätestens bis zum <b>01</b> . September des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Gemeinde einzureichen. Diesen Anträgen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.	spätestens bis zum <b>01.</b> September des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Gemeinde einzureichen. Diesen Anträgen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.	spätestens bis zum <b>01.</b> September des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Gemeinde einzureichen. Diesen Anträgen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.	spätestens bis zum 1. November des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr beim Gemeindevorstand einzureichen. Anträgen für bauliche Anlagen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen. Weitere Unterlagen können nach Bedarf vom Gemeindevorstand angefordert werden.
	Nachträglich wird, außer bei unabwendbaren und unaufschiebbaren Maßnahmen, kein Zuschuss gewährt.		
4.2	4.2	4.2	3.3
Über jeden Zuschuß wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, aus dem die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung einschl. evtl. Auflagen und die Art der Auszahlung zu ersehen ist.	Über jeden Zuschuss wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, aus dem die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung einschl. evtl. Auflagen und die Art der Auszahlung zu ersehen ist.	Über jeden Zuschuss wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, aus dem die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung einschl. evtl. Auflagen und die Art der Auszahlung zu ersehen ist.	Über eine auf Antrag gewährte Förderung ergeht ein Bewilligungsbescheid der Gemeinde Erzhausen, in dem die Höhe des gewährten Zuschusses, die Zweckbestimmung sowie etwa vom Antragsteller zu beachtende Auflagen und die Art der Auszahlung festgelegt ist.

5. Förderungsmaßnahmen	5. Förderungsmaßnahmen	5. Fördermaßnahmen	4: Arten der Förderung
5.1 Grundförderung	5.1 Grundförderung	5.1 Grundförderung	4.1. Grundförderung
Alle sport- und kulturtreibenden Vereine erhalten jährlich einen Förderungsbeitrag in Höhe von <b>16,50 DM</b> je <b>aktivem</b> ortsansässigem Mitglied; 9,00 EUR ab 01.01.2002.	Alle sport- und kulturtreibenden Vereine erhalten jährlich einen Förderungsbeitrag in Höhe von 10 € je aktives ortsansässiges Mitglied	Alle sport- und kulturtreibenden Vereine erhalten jährlich jeweils einen Förderbeitrag in Höhe von 12,00€ je aktivem ortsansässigem Mitglied	4.1.1  Ein Sport – und/oder Kultur treibender Verein erhält jährlich einen Förderbetrag i.H.v. 10,00 12,00 € pro aktivem ertsansässigem Mitglied.
3,00 LON ab 01.01.2002.			4.1.2
Die übrigen Vereine erhalten <b>11,00 DM</b> je <b>aktivem</b> ortsansässigem Mitglied; 6,00 EUR ab 01.01.2002.	Alle anderen Vereine gemäß 3.1, mit Ausnahme der unter 5.3 genannten anderweitig geförderten sozialen Einrichtungen, erhalten 6,00€ je aktivem ortsansässigem Mitglied.	Die übrigen Vereine erhalten 8,00€ je aktivem ortsansässigem Mitglied.	Alle übrigen förderfähigen Vereine mit Ausnahme der unter Ziffer 4 aufgeführten, anderweitig geförderten sozialen Einrichtungen erhalten jährlich €,00 8,00 € je aktivem ertsansässigem-Mitglied
	Diese Förderung sell dem Zuschussempfänger zur Aktivierung seiner Vereinsarbeit sewie der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftskesten dienen.		
			<mark>4.1.3</mark>
Grundlage des Zuschusses an die Vereine ist insbesondere die jährliche Bestandsmeldung über die Mitgliedsstärke an den jeweiligen Fachverband oder an den Landessportbund bzw. eine Meldung der Vereine über die aktive Mitgliederzahl. Die Gemeindeverwaltung erhält eine Kopie der jeweiligen Meldung.	Berechnungsgrundlage sind die Meldungen an die übergeordneten Organisationen (Landessportbund etc.) zum 1. Januar 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Vereine die keine solche Meldung abgeben müssen eine Vorstandserklärung vorlegen.	Grundlage der Zuschüsse an die Vereine ist insbesondere die jährliche Bestandsmeldung über die Mitgliedsstärke an den jeweiligen Fachverband oder an den Landessportbund bzw. eine Meldung der Vereine über die aktive Mitgliederzahl. Die Gemeindeverwaltung erhält eine Kopie der jeweiligen Meldung.	Stichtag für die Bestimmung der maßgebenden mit der Zahlen bzw. aktiven Jugendlichen oder Senioren sind der 30. Juni und der 31. 12. eines jeden Kalenderjahres. Die für die Bemessung der Forderung maßgebende Zahl ergibt sich aus dem Durchschnitt der Anzahl der aus den Listen aufgeführten Personen. Die Mitgliederzahlen bzw. die Zahl der aktiven Jugendlichen und der Senioren sind durch Vorlage entsprechender Listen von jedem Tag ein nachzuweisen. Aus den Listen müssen Name, Alter und Anschrift jeder aufgeführten Person hervorgehen. Die Listen sind bis zum 30. 6. des jeweiligen Folgejahres dem Gemeindevorstand vorzulegen.
Die Mindestförderung beträgt 50,00 DM jährlich; 25,00 EUR ab 01.01.2002.		Die Mindestförderung pro Verein beträgt 30,00€ jährlich.	

Bis hier im HuFinA am 01.03 überarbeitet			
5.2 Jugendarbeit	5.2 Jugendarbeit	5.2 Jugendarbeit	4.2. Jugendarbeit
Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes <b>aktive</b> Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich	Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich	Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes <b>aktive</b> Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich	<ul> <li>4.2.1</li> <li>Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält der Verein für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich 5,00 € jährlich.</li> </ul>
<b>10,00 DM</b> jährlich; 5,00 EUR ab 01.01.2002.	5,00 € jährlich.  Die Vereine erhalten nur dann eine	6,00 € jährlich.	4.2.2  Der Verein erhält nur dann eine
	Jugendförderung wenn die Jugendlichen einen eigenen Beitrag zahlen oder ein Familienbeitrag gezahlt wird.		Jugendförderung, wenn der Jugendliche einen eigenen Beitrag zahlt eder ein Familienbeitrag gezahlt wird.
	Für die besondere Förderung der Jugendarbeit sind in den Meldungen gemäß 4.1.3 Jugendliche gesondert aufzuführen.		4.2.3  Für die besondere Förderung der Jugendarbeit sind in den Meldungen gemäß Ziffer 1.3 Jugendliche gesondert aufzulisten.
			4.3 Seniorenarbeit  Zur Förderung der Seniorenarbeit wird dem Verein für jedes Mitglied ab dem vollendeten 65. Lebensjahr ebenfalls ein Förderbetrag von 5,00 € 6,00 € jährlich pro aktivem beitragszahlenden Mitglied gewährt. Ziffer 4.1.3 gilt entsprechend.

5.3 Soziale Einrichtungen	5.3 Soziale Einrichtungen	5.3 Soziale Einrichtungen	4.4 Soziale Einrichtungen
Die sozialen Einrichtungen erhalten eine	Die sozialen Einrichtungen erhalten	Die sozialen Einrichtungen erhalten	Die folgenden sozialen Einrichtungen
jährliche Pauschale von:	eine jährliche Pauschale von:	eine jährliche Pauschale von:	erhalten, ohne dass es eines Antrages bedarf,
Arbeiterwohlfahrt:	AWÓ	AWÓ	einen jährlichen Förderbetrag von
500,00 DM; 250,00 EUR ab 01.01.2002	VdK	VdK	AWO 250,00 €
	DRK	DRK	VdK 250,00 €
VdK:	Ev.Kirche – Jugend –	Ev.Kirche – Jugend –	DRK 1.250,00 €
500,00 DM; 250,00 EUR ab 01.01.2002	Kath.Kirche – Jugend –	Kath.Kirche – Jugend –	Ev.Kirche – Jugend – 350,00 €
	Caritasverband Erzhausen	Caritasverband Erzhausen	Kath.Kirche – Jugend – 170,00 €
DRK:	WIR-in-Erzhausen	WIR-in-Erzhausen 250,00 €	
2.500,00 DM; 1.250,00 EUR ab			WIR-in-Erzhausen 250,00 €
01.01.2002			<del>Jugendfeuerwehr</del>
For Kingha Inggand			
Ev. Kirche - Jugend -:			
670,00 DM; 350,00 EUR ab 01.01.2002			
01.01.2002			
Kath. Kirche - Jugend -:			
330,00 DM; 170,00 EUR ab			
01.01.2002			
0.110.1.2002			
Caritasverband Erzhausen:			
500,00 DM; 250,00 EUR ab			
01.01.2002			
Club Cultural Espanol:			
500,00 DM; 250,00 EUR ab			
01.01.2002			
5.4 Investitionsmaßnahmen	5.4 Investitionsmaßnahmen	5.4 Investitionsmaßnahmen	4.4 Investitionsmaßnahmen
	Die Förderung von Investitionen und		
	Erhaltung vom Investitionen der		
	Vereine soll die Bildung von Vereinsvermögen unterstützen		
	Investitionsförderungen werden nur für		
	Anlagen gewährt, die sich im		
	Gemeindegebiet befinden		
	Es werden nur solche Vorhaben		
	gefördert, die in einem unmittelbaren		
	Zusammenhang mit der Vereinsarbeit		
	stehen und den gemeinnützigen Zielen		
	des Vereins dienen.		

			4.4.1
Die Gemeinde kann für Investitionsmaßnahmen, die durch die Vereine in eigener Trägerschaft errichtet werden, Förderungen bewilligen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.	Die Gemeinde kann für Investitionsmaßnahmen, die durch die Vereine in eigener Trägerschaft errichtet werden, Zuschüsse bewilligen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.	Die Gemeinde kann für Investitionsmaßnahmen, die durch die Vereine in eigener Trägerschaft errichtet werden, Zuschüsse bewilligen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.	Gefördert werden einmalige Investitionen wie die Durchführung von Bauvorhaben, grundlegenden Sanierungsmaßnahmen und die Beschaffung von beweglichen Sachen. Die Investitionen muss für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung des Vereins erforderlich sein.
			4.4.2
			Die Finanzierung der Investitionen sowie die jährlichen Folgekosten müssen im Einklang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins stehen. Die Investitionen selbst muss den Betrag von 2.000,00 € 1.000,00 € überschreiten.
Die Zuschüsse betragen 10 % der	Die Förderung beträgt 10 % der	Die Zuschüsse betragen maximal 10	Die Förderung beträgt bis zur 10 % der
zuschußfähigen Kosten, maximal 40.000,00 DM; 20.000 EUR ab 01.01.2002, innerhalb von 10 Jahren.	zuschussfähigen Kosten, maximal 20.000 EUR innerhalb von 10 Jahren.	% der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 5€ pro aktivem Mitglied und Jahr. Der Zuschussanspruch kann maximal über 10 Jahre übertragen und akkumuliert werden.	Investitionen, maximal jedoch bis zu 20.000,00 € innerhalb von 10 Jahren.
			4.4.4
s. entspr. Unten: Die zuschussfähigen Kosten werden, wenn zugleich ein Landes- oder Kreiszuschuss beantragt wird, vom Land Hessen oder vom Landkreis Darmstadt- Dieburg festgesetzt. Andernfalls gelten als zuschussfähige Kosten die Herstellungskosten abzüglich der Grunderwerbskosten, der Geldbeschaffungskosten und aller nicht mit dem Vereinszweck begründeten Kosten.	s. entspr. Unten: Die zuschussfähigen Kosten werden, wenn zugleich ein Landes- oder Kreiszuschuss beantragt wird, vom Land Hessen oder vom Landkreis Darmstadt-Dieburg festgesetzt. Andernfalls gelten als zuschussfähige Kosten die Herstellungskosten abzüglich der Grunderwerbskosten, der Geldbeschaffungskosten und aller nicht mit dem Vereinszweck begründeten Kosten.	s. entspr. Unten: Die zuschussfähigen Kosten werden, wenn zugleich ein Landes- oder Kreiszuschuss beantragt wird, vom Land Hessen oder vom Landkreis Darmstadt-Dieburg festgesetzt. Andernfalls gelten als zuschussfähige Kosten die Herstellungskosten abzüglich der Grunderwerbskosten, der Geldbeschaffungskosten und aller nicht mit dem Vereinszweck begründeten Kosten.	Wenn ein Landes- und/oder Landkreiszuschuss beantragt und gewährt wird, gilt der vom Land bzw. vom Landkreis festgelegte zuschussfähige Kostenbetrag. Liegt eine solche Festsetzung nicht vor, gelten als förderungsfähige Kosten die Kosten der Herstellung/des Kaufes abzüglich etwaiger Grunderwerbskosten, Geldbeschaffungskosten und sonstiger nicht mit dem Vereinszweck begründbaren Kosten.
			4.4.5
Die so ermittelte Förderung ist ein	Der aus den im Antrag genannten	Ermäßigen sich die zuschussfähigen	Ergibt sich nach Prüfung gemäß § 1 Ziffer 1

Höchstbetrag. Eine Überschreitung der im Zuwendungsbescheid festgesetzten förderungsfähigen Kosten geht zu Lasten des Zuwendungsempfängers. Ermäßigen sich die förderungsfähigen Kosten bei der Ausführung, so verringert sich Zuwendung entsprechend anteilig.	voraussichtlichen Kosten ermittelte Zuschuß ist ein Höchstbetrag. Eine Überschreitung der im Bewilligungsbescheid festgesetzten zuschußfähigen Kosten geht zu Lasten des Förderungsempfängers. Ermäßigen sich die zuschußfähigen Kosten bei der Ausführung, so verringert sich der Zuschuss entsprechend anteilig.	Kosten bei der Ausführung, so verringert sich Zuwendung entsprechend anteilig. Ggf. sind Rückzahlungen zu leisten.	der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel, dass der zuschussfähige Kostenbetrag geringer ist als im Antrag genannt, ist die gewährte Förderung anteilig zurück zu zahlen.
			4.4.6
Die Auszahlung der F erfolgt auf Anforderung nach Baufortschritt.	s. entspr. 5.4.1: Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt auf schriftliche Anforderung durch den Verein entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt	Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung nach Baufortschritt.	Bei Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung der Förderung auf schriftlichen Antrag des Vereins entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt.
Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Beifügung der quittierten Rechnungsbelege nachzuweisen.	Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Beifügung der quittierten Rechnungsbelege nachzuweisen.	Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Beifügung der quittierten Rechnungsbelege nachzuweisen.	
Durch Arbeitseinsatz erbrachte Eigenleistungen werden mit <b>15,00 DM</b> je Arbeitsstunde angerechnet; 8,00 EUR ab 01.01.2002. Der Nachweis der Stundenzahl ist durch Vorlage eines bestätigten Stundenzettels zu führen.	s. entspr. 5.4.1: Durch Arbeitseinsatz unentgeltlich erbrachte Eigenleistungen werden mit dem gesetzlich gültigen Mindestlohnsatz je Arbeitsstunde in die zuschussfähigen Investitionskosten eingerechnet. Der Nachweis der Stundenzahl muss durch Vorlage eines bestätigten Stundenzettels vom Verein erbracht werden.	Durch Arbeitseinsatz erbrachte Eigenleistungen werden mit 10€ je Arbeitsstunde angerechnet. Der Nachweis der Stundenzahl ist durch Vorlage eines bestätigten Stundenzettels zu führen.	Durch Arbeitseinsatz von Mitgliedern oder Dritter unentgeltlich erbrachte Eigenleistungen werden mit dem gesetzlich geltenden Mindestlohnsatz je Arbeitsstunde in die zuschussfähigen Investitionskosten eingerechnet, es sei denn, sie sind in der Festsetzung der zuschussfähigen Kosten gemäß Ziffer 4.4 bereits enthalten. Der Beleg der Stundenzahl muss durch Vorlage eines prüfbaren, vom Vorstand bestätigten Stundennachweises erbracht werden.
Die zuschußfähigen Kosten w wenn zugleich ein Landes- oc Kreiszuschuß beantragt wird, Hessen oder vom Landkreis I Dieburg festgesetzt.	Pannotaat Pichary reotycoctat.	Doppelt s.o.	der tragt und gewährt zw. vom Landkreis rootgoogto zuoonaootanige Kostenbetrag.

Andernfalls gelten als zuschußfähige Kosten die Herstellungskoste der Grunderwerbs- kosten, de Geldbeschaffungskosten und mit dem Vereinszweck begrüß	Andernfalls gelten als zuschußfähige	Andernfalls gelten als zuschussfähige  Doppelt s.o.	Liegt eine solche Festsetzung nicht vor, e Kosten die Kosten es abzüglich osten, und sonstiger nicht
Kosten.	begründeten Kosten.	begründeten Kosten.	mit dem Vereinszweck begründbaren Kosten.
		Nicht förderungsfähig sind Kosten für bauliche Anlagen, Anlagenteile oder Investitionen die nicht direkt dem Vereinszweck dienen oder die dauerhaft zu gewerblichen Zwecken einem Dritten zur Nutzung überlassen sind, z.B. verpachtete Vereinsgaststätten.	
Anträge können nur berücksichtigt	Es gelten die unter 4.1 dargestellten	Förderanträge, die nach dem 01.09.	
werden, wenn sie bis zum 01.0 der Bezuschussung vorausger Jahres gestellt werden.		Doppelt s.o.	
	5.4.1 Baumaßnahmen	Hausnaitsjanr berucksichtig werden.	
s. entspr. oben s. entspr. oben		Doppelt s.o.	
5.5 Geräte und Ausrüstungen	5.4.1 Geräte und Ausrüstungen	5.5 Geräte und Ausrüstungen	4.4.7
Zur Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 800,00 DM; 400 EUR ab 01.01.2002) kann die Gemeinde	Zur Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 500,00 €) kann die Gemeinde Zuschüsse bis zu	Zur Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 500,00 €) kann die Gemeinde Zuschüsse bis zu	Die Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 500 €) kann mit bis zu 10 % der Anschaffungskosten gefördert werden.

Zusch	üsse bis zu 10% gewähren.	10% gewähren.	10% gewähren.	
5.6	Veranstaltungen	5.5 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen	5.6 Veranstaltungen	4.5. Zuschüsse für besondere Veranstaltungen
von ül sportli Turnie Meiste Ehren Höchs	emeinde kann für Veranstaltungen berörtlicher Bedeutung (z. B. che und kulturelle Begegnungen, ere, Wettkämpfe und erschaften) Zuschüsse oder gaben gewähren. Der stbetrag wird auf 200,00 DM; 0 EUR ab 01.01.2002 festgesetzt.	Die Gemeinde kann für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z. B. sportliche und kulturelle Begegnungen, Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften) Zuschüsse oder Ehrengaben gewähren. Der Höchstbetrag wird auf 150€ festgesetzt.	Die Gemeinde kann für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z. B. sportliche und kulturelle Begegnungen, Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften) Zuschüsse oder Ehrengaben gewähren. Der Höchstbetrag wird auf 150€ je Veranstaltung festgesetzt.	Die Gemeinde kann für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z.B. sportliche und kulturelle Begegnungen, Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften) auf Antrag Zuschüsse oder Ehrengaben gewähren. Der Höchstbetrag beträgt 150,00 €.
,	<u> </u>	5.5 Fahrtkostenzuschüsse zu Meisterschaften	, ,	4.6. Fahrtkostenzuschüsse zu Meisterschaften
		Vereine gemäß 3.1, bei denen sich Mitglieder für die Teilnahme an hessischen, überregionalen, nationalen und internationalen Meisterschaften qualifiziert haben, erhalten Fahrtkostenzuschüsse. Förderungsfähig sind pro qualifiziertem Mitglied die Fahrtkosten zwischen Heimat- und Wettkampfort. Die Höhe des Zuschusses beträgt 25% der förderungsfähigen Kosten.		Nach dieser Satzung förderfähige Vereine, deren Mitglieder sich für die Teilnahme an hessischen, überregionalen, nationalen oder internationalen Meisterschaften qualifiziert haben, können Fahrtkostenförderung erhalten. Förderfähig sind je qualifiziertem Mitglied die Fahrtkosten zwischen Heimatund Wettkampfort. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 25 % der förderfähigen Kosten.
	Jugendfahrten und Jugendlager	5.7 Jugendfahrten und Jugendlager	5.7 Jugendfahrten und Jugendlager	4.7 Jugendfahrten und Jugendlager
lagern und T 10,00 wenn dauer Perso gelten Für je wird d EUR a	eilnahme an Jugendfahrten und - n gewährt die Gemeinde pro Tag eilnehmer einen Zuschuß von DM; 05,00 EUR ab 01.01.2002, die Fahrt mindestens zwei Tage t und sich daran mindestens zehn nen beteiligen. An und Abreisetag n zusammen als ein Reisetag. angefangene zehn Teilnehmer er Zuschuß von 10,00 DM; 05,00 ab 01.01.2002 auch für einen uer gewährt.	Bei Teilnahme an Jugendfahrten und - lagern kann die Gemeinde pro Tag und Teilnehmer einen Zuschuss von 5,00 EUR gewähren, wenn die Fahrt mindestens zwei Tage dauert und sich daran mindestens zehn Jugendliche beteiligen. An und Abreisetag gelten zusammen als ein Reisetag. Für je angefangene zehn Teilnehmer kann der Zuschuss von 05,00 EUR auch für einen Betreuer gewährt werden.	Bei Teilnahme an Jugendfahrten und - lagern gewährt die Gemeinde pro Tag und Teilnehmer einen Zuschuss 6,00€ wenn die Fahrt mindestens zwei Tage dauert und sich daran mindestens zehn Personen beteiligen. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Reisetag. Für je angefangene zehn Teilnehmer*in wird der Zuschuss von 6,00€ auch für eine*n Betreuer*in gewährt.	Mit der Gewährung von Zuschüssen soll sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendlichen sozial schwacher Bevölkerungskreise an Freizeiten teilnehmen können. Bei Teilnahme an Jugendfahrten und −lagern kann auf Antrag pro Tag und Teilnehmer eine Förderung von 5€ 6 € gewähren, wenn die Fahrt oder das Lager mindestens 2 Tage dauert und sich daran mindestens 10 Jugendliche beteiligen. An und Abreisetag gelten zusammen als ein Reisetag. Für je angefangene 10 Teilnehmer kann auch

5.8 Fahrten in die Partnerstädte  Für die Teilnehmer an einer Fahrt in eine der Partnerstädte wird pro Person und pro Tag ein Zuschuß in Höhe von für Jugendliche unter 18 Jahren 14,00 DM; 07,00 EUR ab 01.01.2002 für Erwachsene 10,00 DM; 05,00 EUR ab 01.01.2002 gewährt.  Weitere Kosten für Fahrt, sonstige Verpflegung und Unterkunft werden nicht übernommen. Die Maßnahmen werden für höchstens 5 Tage bezuschußt. Darüber hinaus gelten die Vorgaben unter Ziffer 5.7 Abs. 1 entsprechend. Eine entsprechende Teilnehmerliste, getrennt nach Jugendlichen und	Mit der Gewährung von Zuschüssen sell sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendlichen sozial schwacher Bevölkerungskreise an Freizeiten teilnehmen können.  Der Träger der Maßnahme sell den finanziellen Ausgleich innerhalb der Teilnehmer eigenverantwortlich regeln. Nicht bezuschusse werden Ferienpregramme für Jugendliche, Sprachreisen, Schüleraustauschverhaben und Austauschverhaben die einen finanziellen Gewinn anstreben.  5.7 Fahrten in die Partnerstädte  Für die Teilnehmer an eine von einem zuschussfähigen Verein organisierten Fahrt in eine der Partnerstädte kann pro Person und Tag ein Zuschuss in Höhe von  Für Jugendliche unter 18 Jahren 7,00 EUR  Gewährt werden.  Weitere Kosten für Fahrt, sonstige Verpflegung und Unterkunft werden nicht übernommen.  Darüber hinaus gelten die Vorgaben unter Ziffer 5.6 Abs. 1 entsprechend. Eine entsprechende Teilnehmerliste, getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen, ist dem Zuschussantrag heizufügen	5.8 Fahrten in die Partnerstädte Für die Teilnehmer an einer Fahrt in eine der Partnerstädte wird pro Person und pro Tag ein Zuschuss in Höhe von Für Jugendliche unter 18 Jahren 8,00€ Für Erwachsene 6,00€ gewährt. Weitere Kosten für Fahrt, sonstige Verpflegung und Unterkunft werden nicht übernommen. Die Maßnahmen werden für höchstens 5 Tage bezuschusst. Darüber hinaus gelten die Vorgaben unter Ziffer 5.6 Abs. 1 entsprechend. Eine entsprechende Liste der Teilnehmenden, getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen, ist dem Zuschussantrag beizufügen.	für einen Betreuer eine Förderung von 5€ 6 € gewährt werden.  Der Träger der Maßnahme sell den finanziellen Ausgleich zwischen den Teilnehmern eigenverantwertlich regeln und dabei beachten, dass Kinder und Jugendliche sozial schwacher Bevölkerungskreise an Freizeiten teilnehmen können sellen.  Nicht bezuschusst werden Ferienpregramme für Jugendliche, Sprachreisen, Schüleraustauschverhaben und Austauschverhaben, die einen finanziellen Gewinn anstreben.  5.8 Fahrten in die Partnerstädte  Für Teilnehmer an einer von einem zuschussfähigen Verein veranstalteten Fahrt in eine der Partnerstädte kann pro Person und pro Tag ein Zuschuss in Höhe von  • für Jugendliche ₹€ 8 €  • für Erwachsene 5€ 6 €  gewährt werden. Dies gilt für maximal bis zu 5 Tagen. Eine entsprechende Teilnehmerliste – getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen – ist dem Antrag auf Förderung beizufügen.
		dem zuschussahlag beizulugen.	
5.9 Jubiläen	5.8 Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen	5.9 Jubiläen	9. Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen
Die Zuwendung an Vereine aus Anlaß	Die Förderung von Vereinen aus	Die Zuwendung an Vereine aus Anlas	Förderfähige Vereine erhalten aus Anlass
eines Jubiläums wird wie folgt festgesetzt:	Anlass eines Jubiläums wird wie folgt festgesetzt:	eines Jubiläums wird wie folgt festgesetzt:	eines Jubiläums • von 25 Jahren bis zu

25jähriges Jubiläum 200,00 DM; 100,00 EUR ab 01.01.2002 50jähriges Jubiläum 300,00 DM; 150,00 EUR ab 01.01.2002 75jähriges Jubiläum 400,00 DM; 200,00 EUR ab 01.01.2002 100-,110-,120-,125-jähriges Jubiläum je 500,00 DM; 250,00 EUR ab 01.01.2002 Bei Jubiläen über 125 Jahre erhöht sich die Bezuschussung um 50,00 DM; 25,00 EUR ab 01.01.2002, für weitere 5 Jahre. Die Höchstgrenze der Zuwendung beträgt 1.000,00 DM; 500,00 EUR ab 01.01.2002.	a) 25jähriges Jubiläum 100,00 EUR b) 50jähriges Jubiläum 150,00 EUR c) 75jähriges Jubiläum 200,00 EUR d) 100-,110-,120-,125-jähriges Jubiläum 250,00 EUR Bei Jubiläen über 125 Jahre erhöht sich die Bezuschussung 25,00 EUR für weitere 5 Jahre. Die Höchstgrenze der Einzelförderung beträgt 500,00 EUR.	a) 25jähriges Jubiläum 120,00€ b) 50jähriges Jubiläum 200,00€ c) 75jähriges Jubiläum 300,00€ d) 100jähriges Jubiläum 400,00€ Bei Jubiläen über 100 Jahre erhöht sich die Bezuschussung um 100,00€ je weitere 25 Jahre. Die Höchstgrenze der Einzelförderung beträgt 800,00€.	<ul> <li>von 50 Jahren bis zu</li> <li>von 75 Jahren bis zu</li> <li>für jedes 100-, 110-, 120- und 125- jähriges Jubiläum bis zu         als Förderung; bei Jubiläen über 150         Jahren erhöht sich der Förderbetrag um         weitere 25 € für jeweils weitere 5 Jahre. Die         Höchstgrenze der Einzelforderung beträgt         500 €.</li> </ul>
5.10 Ehrungen	5.9 Ehrungen	5.10 Ehrungen	5.10. Ehrungen
Die Gemeinde kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben.	Die Gemeinde kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben.	Die Gemeinde kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben.	Die Gemeinde Erzhausen kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.
	6. Inkrafttreten		§5 Inkrafttreten
	Diese Satzung tritt am xx.[Monat].2018 in Kraft.		Die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Erzhausen treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.